Götterdämmerung für Windkraftplan

Verwaltungsgericht Minden entscheidet über Borchener Höhenbegrenzung

Borchen (bel). Es könnte die Stunde Null in Sachen Windkraftplanung im Paderborner Land werden. Das Verwaltungsgericht Minden wird am Mittwoch, 7. September, über die geltende Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen in Borchen entscheiden.

Seit zehn Jahren gilt die Höhenbegrenzung von Windrädern in der Gemeinde Borchen. Wenn das Verwaltungsgericht Minden den Flächennutzungsplan kippt, stünde die Planung wieder bei der »Stunde Null«. Archiv-Foto: dpa

Wenn der aus dem Jahr 2006 stammende und derzeit geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde mit seiner Höhenbegrenzung für Anlagen auf 100 Meter mit welchen Begründungen auch immer für »nicht rechtens« erklärt werden sollte, stehen derzeit bereits 26 Anträge beim Kreis Paderborn für den Raum Borchen in der Warteschleife der Genehmigung. Nach dem Erörterungstermin des Kreises Paderborn für die 17 Anlagen bei Etteln und die zwei Räder bei Dörenhagen sind inzwischen weitere sieben Anträge für Windkraftanlagen bei Dörenhagen hinzugekommen.

Derzeit drehen sich bereits im Raum Borchen 41 Anlagen. Eine davon bei Dörenhagen wurde durch ein Unwetter zerlegt, wie es hier weitergeht, ist noch völlig offen.

Geklagt wird seitens eines Windkraftbetreibers gegen den Plan vorrangig mit dem Argument, dass eine Anlage mit dieser Höhenbegrenzung nicht wirtschaftlich sein könne. Geklagt wird formell gegen den Kreis Paderborn, weil dieser die Genehmigung unter Hinweis auf den Flächennutzungsplan abgelehnt hat. Angeführt werden in der 16-seitigen Klageschrift diverse Abwägungsfehler.

Die Gemeinde Borchen ist zu dem Verfahren beigeladen worden und setzt ihre Hoffnung auf den Verweis, dass auch die bereits bestehenden »kleineren« Anlagen durchaus profitabel betrieben werden. Außerdem sei jüngst im Zuge des Repowering ein bestehendes Rad durch ein gleich hohes genehmigt worden.

Hoffnungen hat man zudem auf ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, dass die Höhenbegrenzung der Stadt Langenfeld von 100 Metern als rechtens beurteilt hatte. Das dortige Gericht verwies auf zwei wesentliche Punkte: Windrad-Hersteller böten derzeit »handelsübliche« Anlagen mit einer begrenzten Höhe an, damit gehe auch der Hersteller von einer Wirtschaftlichkeit aus. Deshalb könne von einer »Verhinderungsplanung« nicht gesprochen werden. Auch formaljuristischen Drahtseilakten erteilte das Gericht eine klare Absage: Etwaige Verfahrensmängel seien nach dem Ablauf einer zweijährigen Einspruchsfrist »geheilt«, urteilten die Düsseldorfer Richter.

Sollte der Borchener Plan kippen, wären insbesondere die 19 Anlagen, für die es bereits ein Anhörungsverfahren gegeben hat, im Genehmigungsverfahren ganz weit vorn.

In Minden standen bereits die früheren Borchener Flächennutzungspläne auf dem Prüfstand: Vor der 11. Kammer, die auch das aktuelle Verfahren entscheiden soll, gab es bereits 2007 ein Verfahren. Die damalige Klage richtete sich gegen Verfahrensfehler bei der Veröffentlichung der verwaltungsseitig bereits abgearbeiteten Flächennutzungspläne aus den Jahren 2001 und 2005. Die Inhalte der Flächennutzungspläne nebst Bestimmungen waren nicht Gegenstand der 2005 eingereichten Klage.

Im März 2007 wurde die Klage jedoch zurückgezogen, offenbar weil die Gemeinde Borchen bereits den aktuell gültigen Flächennutzungsplan erstellt hatte. Ob auch diesmal ein solcher möglicher Verfahrensfehler erneut Hauptgegenstand bei der Urteilsfindung sein könnte, ist offen. Dann bliebe sogar die Frage der Rechtmäßigkeit einer Höhenbegrenzung außen vor.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Minden ist öffentlich. Damit können alle interessierten Bürger an der Verhandlung vor der 11. Kammer am 7. September teilnehmen. Beginn ist um 10 Uhr, der Raum wird am Eingang des Gerichts, Am Königswall 8, bekannt gegeben.